

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

165 (16.7.1863)

I. Beilage zu Nr. 165 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 16. Juli 1863.

Baden.

Karlsruhe, im Juli. Bericht des Direktors des groß. Oberschulraths, Hrn. Knieb, an den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Hrn. Staatsrath Dr. Lamey, das Volksschulwesen betr. (Fortsetzung.)

Außerdem kann in dem ersten Falle dem einzelnen Lehrer vorbehalten bleiben, den Nachweis einer empfindlichen Einbuße mit der Folge führen zu dürfen, daß er der zweiten Klasse eingereiht werde.

Auch die Bestimmungen über die Personalzulagen und die Pensionsbezüge der Lehrer, sowie die über die Unterstützung von Wittwen und Waisen der Lehrer werden einige Aenderungen in der Richtung erfahren müssen, daß eine Verbesserung in der Lage der Lehrer erzielt wird. Wenn der Gehalt der Lehrer überhaupt erhöht werden soll, so wird auch das Einkommen des Lehrers, bis zu welchem er noch Anspruch auf Personalzulagen behält, hinausgesetzt werden müssen, wir meinen von 600 auf 600. Wohl ganz unvermeidlich ist die Verstärkung der Summe, welche für Pensionirung von Lehrern zur Disposition gestellt ist. Diese würde freilich schon deshalb eintreten müssen, weil mit der Erhöhung des fixen Einkommens der Lehrer aus Gehalt und Werthanschlag für freie Wohnung auch die Summe ihrer Pension wächst, insofern eine Aenderung in dem Verhältnis zwischen der letztern und dem Einkommen des aktiven Lehrers nicht befürwortet wird. Allein es ist auch zur Zeit wenigstens und einigermaßen als Ersatz der Verhältnisse in vergangenen Jahren die Zahl der Lehrer, welche pensionirt werden kann, absolut zu klein. Sonst richtet sich die auf Pensionen verwendete Summe nach der Zahl derer, die pensionirt werden müssen, hier ist es thatsächlich umgekehrt; die Summe ist in der Hauptsache im voraus festgesetzt, und nach ihr muß sich die Zahl der Pensionäre richten (I. S. 64, 65). Um so mehr sollte dann auch das unbestreitbare wirkliche Bedürfnis als ausreichender Beweis für die Berechtigung der Mehrausgabe zugelassen werden.

Der wohlberechtigten Klage mancher Gemeinde über den Stand und Gang ihrer Schule wäre alsbald abzuhelfen, wenn nicht jene Schranke zu eng abgesteckt und die Liste der für Pensionirung reif erklärten Lehrer eine minder lange wäre. Die augenbedürftigste Aushilfe, daß man dem unfähig gewordenen alten Mann einen Hülflehrer beibringt, hat ihrerseits den besondern Nachtheil, daß sie eine Hauptursache ist, weshalb die Volksschulcandidaten gar zu lange, oft 13, 14 Jahre, dienen müssen, ehe sie zu einer Hauptlehrstelle gelangen.

Hier wird also, gleichviel von welcher Quelle her geschöpft werden mag, mindestens eine Erhöhung der disponiblen Fonds erfolgen müssen, wenn man auch ferner noch davon absehen will, das ganze Verhältnis nach Bedingung und Folge hier wie sonst umzustellen und von dem klargestellten Bedürfnis sofort den Aufwand abhängig zu machen.

Als selbstverständlich sehen wir es an, daß die bisherige Einrichtung, wornach für jede der beiden Konfessionen getrennt ein allgemeiner Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond gebildet ist (I. S. 64), aufgehoben und durch die Errichtung eines einzigen, für alle Schullehrer gemeinsam bestimmten Fonds ersetzt und jedenfalls die vom Staat zugesagte Summe einfach nach dem Bedarf und ohne jede Rücksicht auf das Bekanntheit der Pensionirten in Verwendung gebracht werde.

Gegenwärtig ist das Bedürfnis nach — zur Zeit unumgänglichen — Pensionirungen auf Seite der katholischen Schulen sehr groß, auf Seite der evangelischen unbedeutend.

Wenn, was wir für unerlässlich halten, der Wittwengehalt der Schullehrerfrauen (und dem entsprechend der als „Erziehungsbeitrag“ und „Nahrungsgeld“ I. S. 74, 75 bezeichnete Betrag zu Gunsten der Waisen) erhöht wird, so wird damit nicht bloß Wittwen und Waisen eine verstärkte Hülfleistung in ihrer regelmäßig recht traurigen Lage gewährt. Es wird auch dem Lehrer selbst mit der Minderung schwerer Gemüthsorgen eine erhöhte Fröhlichkeit für das Wirken in seinem Beruf geboten. Eben so wenig ist die Verbesserung seiner bürgerlichen Stellung als Folge jener Maßregel zu verkennen.

Ist doch sicherlich die gedrückte Lage der Wittve und der Waisen eines in der Regel von Haus aus unbemittelten Lehrers ein schweres Hemmnis für das Eingehen einer Ehe mit einer Tochter aus einem wohlhabenden Bauernhause!

Nicht minder unumgänglich ist es, das Einkommen der Unterlehrer etwas aufzuheben.

Die Unterlehrer fristen jetzt ihr Leben — so auffällig das auch klingt — nur auf Kosten der Hauptlehrer. Sie haben einen jährlichen Gehalt von 52 fl., ohne gesetzlichen Anspruch auf einen Theil des Schulgelbes, sollen daneben aber von den Hauptlehrern freie Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und Heizung erhalten, denen dafür in Orten erster Klasse 120 fl., zweiter Klasse 135 fl., dritter Klasse 150 fl., und in den vier größten Städten 200 fl. vergütet werden. Die freie Wohnung ist allerdings regelmäßig ein Raum in dem Schulgebäude selbst; es liegt aber auf der Hand, daß der Hauptlehrer einen jungen Menschen in den Jahren des besten Appetits heutzutage nicht mit 19 — 20 kr. per Tag u. s. w. sattmachen, wie viel weniger ihm dafür auch noch Licht, Heizung und Wäsche stellen kann. Schon deshalb ist das bestehende Verhältnis an so vielen Orten eine Quelle steten Habers und ununterbrochener gegenseitiger Anklagen.

Abgesehen davon ist diese erzwungene Einreihung eines Andern in die Familie des Einen bald für jenen, bald für diese die Ursache verbitterter Lebenserfahrungen, welche einen großen Abbruch an der Theorie einer patriarchalischen Fürsorge des Mannes über den Jüngling verurtheilen. Wir halten eine Lösung dieses Zwanges im Interesse beider Theile für dringend geboten, indem dem Unterlehrer nur die Wohnung immer, und zwar wenn irgend möglich im Schulhaus selbst frei gestellt, im Uebrigen es aber ihm überlassen wird, sich die sonstigen Bedürfnisse selbst zu beschaffen. Wir sind überzeugt, daß, wo es von wirklichem Nutzen für beide Theile ist, sich das Zusammenleben auch am Tisch und in der Wohnstube des Hauptlehrers von selbst machen wird, wie es ja auch die Oberschulbehörde in der Hand hat, durch die Art der Vertheilung des disponiblen Betrages vom Schulgelde auf den Hauptlehrer einigermaßen anregend zur Aufnahme des Unterlehrers in seine häusliche Verpflegung einzuwirken. Begreif-

licher Weise muß gleichzeitig aber auch der Betrag erhöht werden, welchen der Unterlehrer für seine Verpflegung erhält.

Es empfiehlt sich ferner, den Unterlehrern wenigstens einen Theil des auf sie rechnungsmäßig fallenden und jetzt der freien Vertheilung durch die Oberschulbehörde vorbehaltenen Schulgelbes gesetzlich zuzusprechen.

Indem ich mich nunmehr zur Volksschule selbst wende, ist zunächst hervorzuheben, daß die bisherige Gegenüberstellung der Land- und Stadtschulen mit der Folge, daß an den letzteren Lehrern mit geringerer, an letzteren Lehrern mit größerer Befähigung in Verwendung kommen, nicht erhalten bleiben sollte.

Man bemerke wohl, daß der Lehrstoff nach Art und Umfang in der gewöhnlichen Volksschule überall derselbe ist, und man könnte wohl sagen, daß in diesem Fall der Lehrer auf dem Lande eher einen schwierigeren Stand hat, als der in der Stadt. Dagegen empfiehlt es sich gerade nach der Verschiedenheit der Schulen in Art und Umfang des auftretenden Lehrstoffes eine durchgreifende Unterscheidung zu handhaben, indem man ohne Rücksicht auf den Standort der Schule die einfache und die erweiterte Volksschule als zwei charakteristische Formen gegenüberstellt und für beide zugleich planmäßig sorgt.

Zu den einfachen Volksschulen gehören alle diejenigen, an welchen nur die gesetzlich notwendige Minimalzahl von Lehrkräften wirkt, so daß die Schüler auch nur ein Minimum von Unterrichtsstunden erhalten können, indem sich die Zahl der Klassen — z. B. 3 — in die für den Lehrer pflichtmäßigen Unterrichtsstunden, z. B. wöchentlich 32, theilen muß. Hierher gehören also vorab alle Schulen mit nur 1 Lehrer. Daher begründet es immer schon einen Fortschritt für die einfache Volksschule, wenn nur ein Unterlehrer neben dem Hauptlehrer austritt, mag er auch nur durch die Kopfszahl der Schüler herbeigeholt worden sein; die einzelnen Klassen können wenigstens einige Stunden mehr erhalten. In der erweiterten Volksschule erhalten die Kinder in Folge der Vermehrung der Lehrkräfte ein volles Stundenbelegat — also z. B. überall da, wo ein Lehrer auf eine Klasse gerechnet wird.

Es gibt bereits eine kleine Reihe erweiterter Volksschulen auch außerhalb der größeren Städte des Landes, aber ihre Verhältnisse sind wenig geregelt und oft durch allerlei fremdartige Zufälligkeiten bestimmt. Es empfiehlt sich selbstverständlich eine Förderung auch der hier und da aufgetretenen Versuche: die unteren Klassen der Volksschulen als Klassen einer einfachen Volksschule, die oberste aber als Klasse einer erweiterten Volksschule einzurichten.

Die einfache und die erweiterte Volksschule dürfen sich nicht dadurch unterscheiden, daß das notwendige Minimum der Unterrichtsstunden in der einfachen Volksschule minder groß als in der erweiterten erreicht werde, sondern nur dadurch, daß in der erweiterten das Ziel in denselben Unterrichtsgegenständen weiter hinausgedrückt und auch wohl überhaupt neue Lehrgegenstände aufgenommen werden.

Bei der Prüfung der Lehrer wird es deshalb darauf ankommen, daß diejenigen, welche ihre Befähigung auch für erweiterte Volksschulen nachweisen wollen, den für diese Schulen charakteristischen Anforderungen ausgiebig genügen müssen.

Es empfiehlt sich zunächst, neben dem Lehrplan für die einfache Volksschule einen solchen für die vollständig erweiterte, d. h. für die durch alle Klassen hindurch erweiterte aufzustellen. Zwischen beiden werden sich nach möglichst freiem Walten der örtlichen Vorstandsbehörden die Schulen einer mittleren Haltung bewegen, indem, wie gesagt, kein Grund vorliegt, auch der nach örtlichen Verhältnissen allein möglichen nur theilweisen Erweiterung nicht Hand zu bieten.

Aus der Gegenüberstellung der einfachen und der erweiterten Volksschule sind uns auch mehrere anderweitige Vorschläge erwachsen, wie wir sie theils unten erwähnt haben, theils an anderer Stelle begründen werden.

Auch an der einfachen Volksschule werden sich übrigens und nicht bloß durch Aenderungen in den Vorschriften des Lehrplans einige Kernstunden mehr für die Schullinder gewinnen lassen.

Zu diesem Ergebnis trägt auch folgende Aenderung bei: Die Lehrer sind, wie früher bemerkt, zu wöchentlich 31 — 33 Stunden im Sommer, und zu 33 — 35 Stunden im Winter, also durchschnittlich zu 32 — 34 Stunden verpflichtet. Unter dieser durchschnittlichen Summe sind aber 3 Stunden der Fortbildungsschule (1 für die Sonntags- und 2 für die Volksschule). Was ein Ministerialerlass (vom 9. Mai 1843, Nr. 4932) auspricht: „Eine mehrjährige Erfahrung hat gezeigt, daß die Fortbildungsschulen ihrem Zwecke nicht in erwünschter Weise entsprechen und größtentheils nur unbefriedigende Resultate liefern.“ ist durch die Erfahrung der darauffolgenden Jahre nicht in anderem Lichte gezeigt worden. Damals glaubte man die Ursache dieser Erscheinung darin finden zu müssen, daß „Kinder, welche zwar das vorgeschriebene Schulunterrichtsalter erreicht, aber die für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse in den Hauptfächern noch nicht erlangt haben, noch ein oder zwei Jahre in der Elementarschule zurückbehalten und nicht in die Fortbildungsschule hätten aufgenommen werden sollen.“

Schon die Erfahrung würde uns davon abmahnen, auf diesem Wege, welcher schließlich „Knaben“ bis zum vollendeten 19., Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dem Zwange des Volksschulunterrichts unterwerfen würde, eine Verbesserung der bestehenden Einrichtung aufzufuchen. Wohl aber scheinen uns folgende Aenderungen um so mehr wohl empfohlen, als sie auch anderweitigen, an sich nicht unberechtigten Beschwerden abhelfen.

Zunächst wäre zu bestrafen, ja man könnte wohl sagen: kaum zu umgehen, daß die Zwangsverpflichtung der Lehrer wie der Schüler in Betreff der Sonntagschule überhaupt aufgehoben wird. Während es wahrlich ein billiger und gerechter Wunsch ist, daß der Volksschullehrer, nachdem er die sechs Werktage hindurch in seinem schweren Berufe geschäftig hat, am Sonntag wenigstens vom Schulhalten frei sei, ist doch auch die Sonntagschule schon an sich mehr eine Leistung im Dienste der Kirche. In ihr soll ja vorab die religiös-sittliche Bildung mit Benützung der hierfür vorgeschriebenen Lehrbücher und der hl. Schrift in ausgewählten Lesabschnitten fortgesetzt werden.“

Nach dieser Seite hin mag sie von der Kirche fortgesetzt werden, wenn dieselbe es für rätzlich findet. Das Anknüpfen des übrigen

Unterrichts bei den Knaben an das in der Werktag-Fortbildungsschule Erlernte — in der einen Stunde an sich gewiß ohne Bedeutung — fällt auch in Rücksicht auf die Sonntagsfeier der Kinder besser weg.

Sodann erscheint es überhaupt zweckmäßiger, den Volksschulzwang für die Kinder mit dem 14. Lebensjahre und mit der Beendigung des Besuchs der gewöhnlichen Volksschule abzuschließen, dagegen die zwei Pflichtstunden des Lehrers für die bisherige Zwangs-Fortbildungsschule herüberzunehmen in die gewöhnliche Werktag-Volksschule.

Hier, wo die zu geringe Stundenzahl ein empfindliches Hemmnis größerer Leistungen ist, werden sie zweifelsohne eine entschieden gute Verwendung finden, während die Werktag-Fortbildungsschule, wie sie besteht, fortwährend in dem Sinn Anlaß zu Klagen von Lehrern und Eltern gibt, daß Zeit und Mühe mehr oder weniger nutzlos verwendet werde. Daneben wäre es aber wohl gerathen, die Schulpflicht in der gewöhnlichen Volksschule auch für die Mädchen bis zum vollendeten 14. (statt des 13.) Lebensjahre auszubehnen. Wir stehen mit dieser früheren Entlassung der Mädchen ganz isolirt inmitten der Nachbarstaaten, welche Schulzwang haben. Für die Mädchen besteht, zumal seitdem die Gewerbefreiheit auch ihnen einen Erwerb durch selbständige Begründung von Geschäften gesichert hat und eine so große Zahl derselben unverheiratet bleibt, ebensoviel wie für die Knaben das Bedürfnis erweiterter Schulkenntnisse. Gegenwärtig muß derselbe Lehrplan für sie anders gehandhabt werden (etwa durch schnelleres Vorrücken aus einer Klasse) wie für die Knaben. Auch kann der etwaigen Sorge, daß manche Mädchen für das Verbleiben namentlich in der nach Geschlechtern nicht getrennten Volksschule körperlich zu weit entwickelt sein könnten, durch eine entsprechende Befugniß des Ortschulvorstandes zu Dispensen in Ausnahmefällen vorgebeugt werden. Die Fortbildungsschule selbst aber wünschen wir nicht nur nicht zu beseitigen, sondern vielmehr entschieden fruchtbarer zu machen.

Der Lehrer auf der einfachen Volksschule in Stadt und Land soll zunächst befähigt werden, einen wirklichen Fortbildungunterricht, d. h. einen über die Aufgabe der gewöhnlichen Werktag-Volksschule hinausgehenden Unterricht erteilen zu können. Dieser Unterricht der Fortbildungsschule muß sich auf dem Lande in eine nähere Beziehung zu dem Kenntnißbedürfnis der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, in den Städten zur gewerblichen Industrie setzen.

Für die Stadt bezeichnet die Aufgabe der bestehenden Volksschule, für das Land die Aufgabe analog gedachter Landwirtschaftsschulen den Richtpunkt, auf welchen hin die Fortbildungsschulen in Thätigkeit gesetzt werden sollen.

Der Volksschullehrer soll, wie er für diese Lehrausgabe die Befähigung erlangen soll, auch seinerseits die Verpflichtung haben, seine Lehrkraft, sobald sie verlangt wird, ihr darzubieten; allein die wirkliche Errichtung der Schule wird besser nur in Folge einer freiwilligen Entschliessung der Gemeinden, ohne Schulzwang für die Zöglinge und gegen eine besondere mäßige Vergütung an den Lehrer, stattfinden.

Uebrigens hoffen wir, daß zunächst in den Orten mit vorwiegend gewerblicher Bevölkerung unsere Volksschulen als die regelrechten Fortbildungsschulen eine allgemeine Verbreitung finden werden, indem für sie an den Fortbildungsschulaufgaben des Volksschullehrers, sei es eine kollegialische Mithilfe, sei es eine regelrecht eingeklagte Vorhilfe zu erlangen steht. Die gewerbetreibende Bevölkerung wird in dem Zustand der Gewerbefreiheit immer eindringlicher die Erfahrung machen, daß erweiterte Schulkenntnisse und Einsichten eine Schutz- und Trutzwaffe sind, welche sie den Kindern in das neue Leben mit seiner freien, aber auch von schärferen Luftzügen durchströmten Atmosphäre mitgeben muß.

Indem ich davon abstehe, hier den Theil der unten folgenden Theesen weiter zu begründen, welcher sich auf Eintheilung und eventuelle Kombination der Klassen, Vertheilung der Unterrichtsstunden und dergleichen Gegenstände bezieht, deren Bedeutung dem praktischen Schulmann alsbald von selbst klar sein wird, muß ich noch einmal auf die frühere Bemerkung zurückkommen, daß in dem Maße als die Unterrichtsaufgaben des Lehrers in der Volksschule größere werden, auch seine eigenen Kenntnisse und Einsichten erweitert und vertieft werden müssen. Dies wird insbesondere für den Unterrichtsplan der Seminare zu beherzigen sein. Es hebt sich zunächst heraus, daß das aus dem Bereiche der Mathematik und der Naturwissenschaften herrührende Wissen der Lehrer ausgedehnt werden muß. Um auch den Aufgaben der erweiterten Volksschule und der Fortbildungsschulen gewachsen zu sein, müssen sie Kenntniß der bürgerlichen Wirtschaftslehre erlangen, wie dieselbe ja schon längst auch ein Lehrgegenstand unserer Volksschulen ist. Sie sollen befähigt werden, auch den Kindern aus den untern Volksschichten das freundige und erhebende Gefühl über die besten Erzeugnisse der Literatur unseres Volkes und eine Kenntniß von den gesetzlichen Grundlagen und Einrichtungen unseres Staates in das Leben mitzugeben. Wir hegen keinen Zweifel darüber, daß auch die Erlernung der französischen Sprache ein berechtigter Zweig der Seminarbildung und ein wenn auch nicht obligatorischer Zweig des Unterrichts in der erweiterten Volksschule ist. In andern Ländern mag man hierüber mehr im Zweifel sein, oder für die Seminare auch die Frage nach der Wahl des Französischen oder des Englischen erheben. Für unser Land ist das Bedürfnis und Werth einiger Kenntniß der Sprache des unmittelbaren Nachbarn entschieden hervortretend, wie ja auch in Westdeutschland und in der deutschen Schweiz bald einige, bald geläufige Kenntniß der französischen Sprache und keineswegs bloß sporadisch auch unter Leuten aus den untern Volksschichten verbreitet ist. Dagegen stehen wir von der Herbeiziehung des Lateinischen entschieden ab, obwohl wir es als eine für die erweiterte Volksschule in kleineren Städten ehrenvolle Erscheinung zu behandeln gedenken, wenn auf dem Wege besonderer privaten Verfassungen eine Lehrkraft aus andern Kreisen zur Ergänzung für solche einzelne Schüler herangezogen werden kann, welche in höhere Lehranstalten an andern Orten überzutreten gedenken.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuch-Einträgen.

3.n.739. Hugsweier. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungs-Blatt Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Hugsweier, den 19. Dezember 1862. Das Pfandgericht. Furrer, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: J. Meyer.

Table with 8 columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.).

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	kr.	Datum.	Seite.			fl.	kr.
9. April 1811	339	Schwein, Jakob, von hier	Katharina, geb. Noll, Ehefrau des Karl Maler, Weisgerbers von Emmendingen	62	5	11. Sept. 1816	522	Bed, Johannes, von hier	Rubin, Friedrich, von Ottenheim	70	—
5. April	347	Noll, Jakob Adolf, von hier	Die Gläubiger des Andreas Schmidt von hier	70	—	1. Dez.	526	Kammerer, Michael, von hier	do.	160	—
		Heimbürger, Andreas, von hier	do.	110	—	12. Dez.	527	Herrmann, Philipp, von hier	do.	197	—
		Bodstahler, Johannes, von hier	do.	331	—			Bieder, von hier	do.	50	45
		Schmidt, Andreas, Kinder von hier	do.	310	—			Rubin, Karl, von hier	do.	70	—
		Bed, Jakob, von hier	do.	308	—			Leinwig, Friedrich	do.	77	—
		Lang, David, 2., von hier	do.	101	—			Schiem, Andreas, Gläubiger	do.	670	—
		Fährdrich, Jakob, jung, von Kürzell	do.	131	—	6. Einträge im Grundbuch der Gemeinde Hugsweier Band II.					
		Huber, Adam, von hier	do.	20	—	3 Kurz, Johannes, v. hier	3	Huber, Andreas, v. hier	340	—	
		Schaller, Johannes, von hier	do.	77	—	5 Ernst, Georg, von hier	5	Schmidt, Johannes, von Allmannsweier	220	—	
		Heimbürger, Andreas, von hier	do.	122	—	8 Lang, Georg, von hier	8	Reos, Chr. Friedr., von Lahr	161	—	
		Bed, Jakob, von hier	do.	40	—	9 Kyri, Jakob, von hier	9	do.	36	—	
27. Aug.	352	Noll, Friedrich, 2., von hier	Sütterle, Christian, von hier	100	—	13 Rinderpacher, Gg., von hier	13	Bachmeyer, Joh. Christof., v. Sulz	80	—	
26. Sept.	354	Noll, Jakob, 8., von hier	Maler, Karl, Weisgerber, von Emmendingen	165	—	15 Häs, Jakob, Schiffmann v. Ottenheim	15	Dorner, Johannes, von hier	1500	—	
10. Okt.	356	Noll, Jakob Adolf, von hier	Obhringer, Johannes, von Burgheim	82	—	23 Pfaff, Joh. Gg., Kreuzwirth von Kürzell	23	Gerhard, Andreas, Bäcker von hier	300	—	
		Gabelmann, Christian, von hier	do.	114	—	27 Hartmann, Christina Friederike, v. Friesenheim	27	Stöhr, Andreas, Küfer, u. Schöpfle, Johannes, von hier	330	—	
		Bliß, Johannes, 3., von hier	do.	63	—	30 Vogt Kauf von hier	30	do.	423	—	
		Henninger, Jakob, v. hier	do.	145	—	Gabelmann, Jakob, 2., von hier		do.	106	—	
16. Okt.	360	Rinderpacher, Jakob, von hier	Schwarzwälder, Christian, von hier	160	5	Bed, Jakob, 1., von hier		do.	445	—	
		Lang, David, 2., von hier	do.	163	—	Hertenstein, Jakob, von hier		do.	766	—	
		Dieterle, Michael, von hier	do.	70	—	Schmidt, Andreas, jung, von hier		do.	284	—	
		Neunhöfle, Johannes, von hier	do.	52	2	Rechtspraktikant Junf	34	Huber, Andreas, von hier	5510	—	
19. Okt.	364	Bischof, Friedrich, von hier	do.	675	—	36 Walter, Landwirt von Lahr	36	Pankl, Apotheker, von Landau	250	—	
22. Okt.	366	Maurer, Johannes, v. Meisenheim	do.	100	—	Bollmer, Christina Friederike, von Friesenheim		do.	142	—	
14. Nov.	368	Heimbürger, Andreas, von hier	Reiser, Jakob, Erben	650	—	38 Kori, Schullehrer von hier		Gläubiger des Johannes Dorner v. hier	305	—	
20. Nov.	370	Kobler, Benedikt, von Friesenheim	Singrich, Michael, Bwe. von hier	100	—			Köbel, Johannes, Frau v. Randern, Dorothea, geb. Ruder	90	—	
6. Dez.	372	Gabelmann, Michael, 2., von hier	Maurer, Daniel, von Lahr	132	—			Dorner, Johannes, von hier	433	—	
2. Jan. 1812	374		Schneider, Wilhelm, Kürschner, von Emmendingen	100	—						
			Schaller, Michael, 2., von hier	147	5						
24. Jan.	380	Heindel, Jakob, jung, Maurer von Kürzell	do.	190	—						
25. Jan.	382	Stöhr, Andreas, Küfer von hier	do.	281	—						
27. Jan.	384	Noll, Friedrich, 2., von hier	Rinderpacher, Thomas	200	—						
		Schwein, Jakob, von hier	Erben von hier	300	—						
3. Febr.	386	Fischer, Christian, Gastwirth, von Meisenheim	Scholderer, David, Schönsärber, v. Lahr	200	—						
12. März	388	Dorner, Joh., Pflugwirth v. hier	Kromer, Georg, Küfer v. Emmendingen	1000	—						
16. März	390	Noll, Friedrich, 2., von hier	Sulz, Andreas, von Dinglingen	400	—						
	392	Kurz, Johannes, von hier	Kramer, Georg, von Dinglingen	203	—						
23. März	394	Egler, Valentin, von Friesenheim	Kobler, Benedikt, von Friesenheim	40	—						
	396	Bodstahler, Michael, von hier	Wöhle, Johannes, Kinder von hier	19	15						
		Rubin, Jakob, von hier	do.	101	—						
		Schwarzbard, Jakob, von hier	do.	31	15						
		Neunhöfle, Andreas, von hier	do.	36	—						
4. Juli	401	Kobler, Josef, Stubenwirth v. Kürzell	Die Kinder 1. Ehe des Stubenwirths Jos. Kobler, v. Kürzell	251	—	21. Nov.	53	Henninger, Johannes, Ewewirth von hier	500	—	
16. Mai	403	Gerhard, Daniel, von hier	Rubin, Jakob, Müller von hier	340	—	27. Nov.	54	Gerhard, Andreas, von hier	270	—	
	405	Huber, Andreas, von hier	do.	539	—	3. Dez.	56	Kammerer, Jakob, von hier	100	—	
1. April	407	Gabelmann, Michael, von hier	Die Ehefrau des Jos. Jak. Schlager v. Nonnenweier, Anna M. Kauf	133	—	5. Jan. 1818	60	Walter, Andreas, Schiffschwirt v. Lahr	280	—	
			do.	100	—	11. Jan.	61	Bodstahler, Georg, von hier	100	—	
			do.	94	—	2. Febr.	64	Kammerer, Mathias, v. hier	50	—	
10. Juni	410	Hertenstein, Georg, 1., von hier	Deutsch, Jakob, von Allmannsweier	190	—	8. Febr.	65	Kurz, Johannes, 1., von hier	180	—	
15. Juni	412	Gerhard, Daniel, von hier	Anna Maria, geb. Demuth	255	30	16. Febr.	66	Neunhöfle, Johannes, Bwe., von hier	502	—	
	414	Grufel, Lorenz, Jg., v. Kürzell	Meurer, Daniel, von Lahr	200	—			Lang, David, 2., von hier	162	—	
	422	Schrampp, Fidel, von Kürzell	Reinhard, Georg, von hier	79	—			Bischof, Michael, von hier	159	—	
24. Aug.	426	Egler, Valentin, von Lahr	Sträuburger, Christian, von Lahr	86	—			Reinhard, Georg, von hier	164	—	
7. Sept.	426	Henninger, Jakob, von hier	Gantmasse des Lorenz Lang von hier	86	—			Kyri, Jakob, von hier	87	—	
			do.	134	—			Neunhöfle, Johannes, Bwe. von hier	43	—	
			Die Ehefrau des Christian Oberle v. Lahr, Katharina, geb. Kramer	287	—			Neunhöfle, Michael, ledig, von hier	20	—	
			Leuthäuser, Lehrer, von Allenheim	300	—			Neunhöfle, Katharina, von hier	52	—	
25. Nov.	435	Huber, Andreas, von hier	Schaller, Michael, 2., von hier	42	—			Stöhr, Andreas, von hier	38	—	
20. Dez.	437	Huber, Andreas, von hier	Kilian, Christian, des 2. Kinder in Lambrecht in Frankreich	121	—			Kyri, Jakob, Lehrer von hier	81	—	
24. Febr. 1813	441	Rinderle, Mathias, von hier	Lang, Jakob, von Mittelbergheim	250	—			Bader, Karl, von hier	81	—	
			Grundherrenschaft von Nonnenweier	422	—			Lang, David, 2., v. hier	585	—	
14. April	443	Gerhard, Jakob, von hier	Stolz, Anna Maria, Wittne des Mathias Blochern	350	—			Veir, Christian, von hier	141	—	
26. April	445	Gerhard, Daniel, von hier	Gerhard, Daniel, von hier	680	—			Henninger, Johannes, von hier	330	—	
31. Mai	447	Kobler, Josef, Bwe. von Kürzell	Noll, Jakob, 3., von hier	44	—			Lang, Maria, Jakob Strampps Ehefrau von hier	100	—	
19. Juni	449	Walter, Jakob, Kronenwirth von Kürzell	Rubin, Jakob, Müller von hier	120	—			Gerhard, Andreas, von hier	87	—	
12. Juli	451	Ernst, Andreas, von hier	Die Gläubiger des Michael Schaller von hier	155	—			Meurer, Fidel, von Schuttern	280	—	
26. Juli	453	Gabelmann, Katharina, von hier	do.	122	—			Kyri, Jakob, Lehrer von hier	180	—	
21. Febr. 1814	457	Seppert, Josef, von Kürzell	do.	183	—			Sütterle, Michael, von hier	603	—	
24. Okt.	462	Noll, Michael, 3., von hier	Schaller, Michael, von hier	99	—			Kammerer, Mathias, von hier	101	—	
			Rubin, Jakob, Müller von hier	44	—			Stöhr, Andreas, von hier	31	—	
			Gläubiger des Kronenwirths Walter von Kürzell	230	—			Gantmasse des Christof Kürier von hier	206	—	
			Hahn, Eward, von Kürzell	100	—			do.	38	—	
			Anna Maria Bischof von Allosse	130	—			Gantmasse des Jakob Meyer von hier	135	—	
			do.	116	—			Breitbaupt, Andreas, von Ottenheim	30	—	
			do.	120	—			Huber, Friedrich, von Lahr	200	—	
			Scholderer, Salomea, von Lahr	252	15			Gantmasse des Christian Waser von hier	703	—	
			Zuder, Michael, von hier	140	—			do.	206	—	
			Handelsm. Hermann von Lahr	572	—			do.	38	—	
			Erhard, Andreas, von Dinglingen	44	—			do.	38	—	
			Gläubiger des Daniel Gerhard hier	221	—			do.	38	—	
			do.	226	—			do.	38	—	
			do.	112	—			do.	38	—	
			do.	120	—			do.	38	—	
			do.	265	—			do.	38	—	
			do.	162	—			do.	38	—	
			do.	123	—			do.	38	—	
			Lang, Jakob, Kinder von hier	96	—			do.	38	—	
			do.	132	—			do.	38	—	
			do.	145	—			do.	38	—	
			do.	70	—			do.	38	—	
			do.	83	—			do.	38	—	
			do.	151	—			do.	38	—	
			do.	60	—			do.	38	—	
			do.	95	—			do.	38	—	
			do.	35	—			do.	38	—	
9. Okt.	497	Henninger, Jakob, von hier	Rubin, Fidel, von Kürzell	120	—			do.	38	—	
14. Nov.	499	Noll, Johannes, 2., von hier	Noll, Andreas, 2., von hier	270	—			do.	38	—	
25. Nov.	502	Schweiffard, Jakob, von hier	Noll, Johannes, 1., von hier	155	—			do.	38	—	
21. März 1816	512	Stöhr, Andreas, von hier	Kopf, Andreas, Kinder, von hier	185	—			do.	38	—	
25. Juni	519	Bed, Jakob, 1., v. hier	Lehrer Bagenmanns Gantmasse v. hier	88	—			do.	38	—	
			Die Ehefrau des Friedrich Leibich, Anna Maria, geb. Rubin, von Lahr	74	—			do.	38	—	
23. Okt.	520	Bliß, Jakob, 3., v. hier	do.	110	—			do.	38	—	
			do.	184	—			do.	38	—	
			do.	189	—			do.	38	—	
			do.	50	—			do.	38	—	
11. Sept.	522	Gabelmann, Gerichtstot, von hier	Rubin, Friedrich, von Ottenheim	182	—			do.	38	—	

(Schluß folgt.)